



Bund Westfälischer Karneval e.V. • Im Hammertal 96 • 58456 Witten

An die
Mitgliedsgesellschaften des
Bundes Westfälischer Karneval e.V.

Mitglied im



Absender:

BWK-Präsidium
Rolf Schröder
Im Hammertal 96
58456 Witten-Buchholz

Telefon:

02324 9678196

Telefax:

E-Mail:

bwk-praesident@web.de

Internet:

www.bwk-online.de

Datum:

24. September 2015

RUNDSCHREIBEN 03-2015

Liebe Freunde des westfälischen Karnevals,

ich hoffe, dass Sie alle erholsame und abwechslungsreiche Ferientage verbringen konnten, die auch dazu beitragen, sich neben den familiären und beruflichen Verpflichtungen nun wieder unserem schönen Brauchtum Karneval zuwenden zu können. Die neue Session steht quasi schon in den Startlöchern und die ersten wichtigen Termine stehen schon bald an.

Die beste Arbeit, die man tun kann, ist das, was man ohne Lob in der Stille tut.

Vincent van Gogh

BWK-Kongress in Münster - der Countdown läuft!



In vier Wochen findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung in Westfalens heimlicher Hauptstadt Münster statt – eingebettet in einem Rahmenprogramm mit Workshops, Führungen und Galasitzung. Wer sich bislang noch nicht für die Teilnahme an den jeweiligen Angeboten angemeldet hat, sollte dies jetzt schnellstmöglich nachholen.

Außer den formalen Jahresberichten des Präsidiums, des Schatzmeisters und der einzelnen Fachausschüsse haben wir in diesem Jahr auch einige Anträge zu beschließen und es möchten auch wieder Gesellschaften Mitglied in unserer närrischen Gemeinschaft werden.

Von besonderem Interesse ist, dass wir Ihnen Änderungen und Ergänzungen zur Satzung, den Ordnungen und Richtlinien zugesandt haben. Über diese Vorschläge möchten wir uns mit möglichst vielen Gesellschaften austauschen, diskutieren und anschließend Beschlüsse fassen. Dabei ist es für uns wichtig, dass wir Ihnen darstellen, warum wir solch umfassende Änderungen bzw. Neuerungen wichtig für die zukünftige Arbeit im BWK halten – diese aber auch als richtungweisend und vorbildhaft für unsere Mitgliedsgesellschaften entwickelt haben.

Sie sehen, auch in Münster werden Entscheidungen auf den Weg gebracht, an denen Sie mitwirken sollen ...Münster ist eine Reise wert ... wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

... 2

Geschäftsführendes Präsidium

Präsident

Rolf Schröder
Im Hammertal 96
58456 Witten
☎ 02324 9678196

Vizepräsident

Ingo Domeier
Dülmener Straße 17
48653 Coesfeld
☎ 02541 5556

Vizepräsident

Manfred Gies
Alte Gärtnerei 16
58706 Menden
☎ 02373 600013

Schatzmeister

Bernhard Averhoff
A. d. Feuerwache 42
48329 Havixbeck
☎ 02507 2919

Geschäftsführerin

Nicole Welke
Im Ohl 23
59757 Arnsberg
☎ 02932 496254

Beisitzerin

Claudia Jüttemeier
Kon.-Adenauer.Str. 37
33397 Rietberg
☎ 05244 905735

Beisitzer

René Herring
Hiärm-Grube-Str. 56
49080 Osnabrück
☎ 0541 38096445

Beisitzer

Frank Selter
Auf dem Arnsbeul 5
57439 Attendorn
☎ 02722 4676



- 2 -

Änderung der Zulassungsordnung

Von unserem Versicherungspartner, der ARAG, sind wir darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass bei der Durchführung von Karnevalsumzügen für die Brauchtumswagen zukünftig keine Kurzzeitkennzeichen mehr vergeben werden.

Die Zulassungsordnung ist u.a. dahingehend geändert worden, dass Kurzzeitkennzeichen nicht mehr mit personenbezogenen Daten beantragt werden können. Dies ist dann nur noch mit fahrzeugbezogenen Daten möglich. Die ARAG-Versicherung hat für die versicherungsnehmenden Gesellschaften ihr Verfahren der neuen Verordnung bereits angepasst.

Die Lösung lautet: Der Brauchtumswagen wird einmalig mit einem Saisonkennzeichen (für die Monate Februar/März) zugelassen. Somit muss der Wagen nicht jedes Jahr neu angemeldet werden und kann statt an 5 Tagen innerhalb der beiden Monate genutzt werden. Während für das Kurzzeitkennzeichen jedes Jahr ca. 35,- Euro anfallen, kostete das Saisonkennzeichen einmalig ca. 41,- Euro.

Keine neue Verordnung ohne einen Haken!! Das Saisonkennzeichen unterliegt der Kraftfahrzeugsteuerpflicht. Je nach zulässigem Gesamtgewicht des Brauchtumswagens variiert der Betrag für den Saisonzeitraum zwischen ca. 25,- und 40,- Euro.

Die Gesellschaften, die bereits den Rahmenvertrag mit der ARAG nutzen, können schon jetzt einen vorbereiteten Fragebogen für ihre Brauchtumswagen ausfüllen und die Zulassung vorbereiten. Alle anderen Gesellschaften sollten prüfen, ob für sie ein Wechsel zur ARAG vorteilhaft ist und dementsprechend auch für ihre Umzüge alles Notwendige in die Wege leiten.

Kinder-Tollitäten-Treffen 2016

Auch im kommenden Jahr wird die BWK-Jugend wieder ein Kinder-Tollitäten-Treffen ausrichten. Nach Gesprächen mit einigen Karnevalsgesellschaften hat sich hier die Hüstener Karnevals-Gesellschaft (Hü-Ka-Ge) bereit erklärt, 2016 das Treffen auszurichten.

Stattdessen wird das 6. Kinder-Tollitäten-Treffen in der Schützenhalle im Arnsberger Stadtteil Hüsten. Bitte merken Sie sich schon einmal den Termin vor:

31. Januar 2016

Aufgrund der sehr kurzen Session, wird es dieses Mal eine Änderung zu den Vorjahren geben. Da es fast nicht möglich ist, noch einen zusätzlichen Termin zu finden, werden wir in Hüsten das Kinder-Tollitäten-Treffen mit der Kinderkarnevalssitzung der Hü-Ka-Ge verbinden.

Alle weiteren Informationen und auch die Anmeldeunterlagen werden wir Ihnen in den nächsten Wochen, sobald alle Details abgeklärt sind, bekannt geben. Wir würden uns freuen, wenn auch 2016 wieder viele Kinder-Tollitäten und Programmbeiträge teilnehmen.



- 3 -

Wichtige Information für Tanzsportvereine

An dieser Stelle möchten wir noch einmal auf ein Thema hinweisen, dass wir schon im Rundschreiben 01 angesprochen haben: Die mehr- oder weniger eigenständigen Tanzsportgarden.

Auch in unserem Verband gibt es einige Gesellschaften, bei denen neben dem Hauptverein auch noch eine Tanzsportgarde besteht. Manchmal sind diese eine Gruppierung innerhalb der Karnevalsgesellschaft, manchmal aber eben auch selbstständige Vereine. Meist wurde eine solche Konstruktion gewählt, da die Garde Mitglied im Landesverband für karnevalistischen Tanzsport. Oder es gibt andere lokale Gründe, bei der diese Struktur von Vorteil ist.

Bei den BDK-Turnieren gehen diese Gruppen dann oftmals unter ihrem Namen als Tanzsportgarde an den Start, um ihre Aktivitäten gegenüber den Tanzsportverbänden nachzuweisen. Wenn der Vereinsname und die Bezeichnung der Garde nahezu identisch sind, gibt es in den meisten Fällen keine Schwierigkeiten. Problematisch wird es, wenn bei den Namen deutliche Unterschiede bestehen. Beim Abgleich der Starterlisten durch die GEMA würde dies dann auffallen und bei Verdacht kontrolliert, ob die Tanzgruppe überhaupt Mitglied im BDK ist.

Ein Spagat, der nicht immer ganz einfach ist und auch schon bei Vereinen für viel Ärger gesorgt hat. Richtig Ärger bekommen aber die Tanzgruppen, die ein eigenständiger Verein sind, jedoch unter dem Namen der "Muttergesellschaft" starten. Im Klartext bedeutet dies, dass der Tanzsportverein überhaupt nicht an Turnieren teilnehmen darf, wenn er nicht selbst Mitglied im Bund Deutscher Karneval ist!

Bitte überprüfen Sie die Konstellationen in Ihrem Verein - und falls notwendig, sorgen Sie dafür, dass Ihre eigenständige Tanzsportgarde schnellstens Mitglied im BWK und BDK wird.

Zu guter Letzt

Ein wichtiger Hinweis erreichte uns noch für die Vereine, die ihren Trainern und Betreuern die Übungsleiterpauschale (EStG § 3 Nr. 26) zahlen. Diese ist bis zu einem Betrag von 2.400 Euro pro Jahr steuer- und abgabenfrei.

Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn die/der durch die Übungsleiterpauschale Begünstigte nicht als Selbstständige/r gesetzlich krankenversichert ist. Ansonsten ist der Pauschalbetrag dem Einkommen zuzurechnen und muss bei der Berechnung der Sozialabgaben berücksichtigt werden.

Wir freuen uns schon heute auf ein zahlreiches Wiedersehen beim BWK-Kongress in Münster.

Mit freundlichen Grüßen

Bund Westfälischer Karneval e.V.
Rolf Schröder
Rolf Schröder
Verbandspräsident